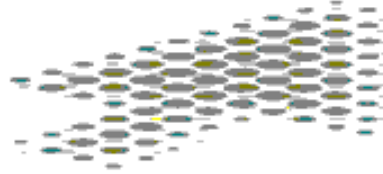


**GeKom**



# **Wege mit Aussichten**

**Ausbaubeiträge für Straßen und Wege**

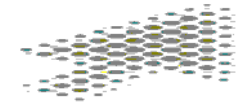
**Leitfaden für Kommunen**

**Teil A: Expertise zum Ausbaubeitragsrecht**

**Verbandsdirektor a. D. Reimer Steenbock**

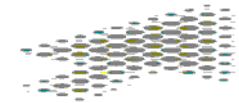
**GeKom GmbH Reinbek**

# Ausgangspunkt und Anlass



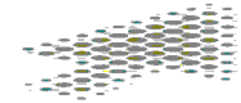
- Erheblicher Investitionsbedarf für den Ausbau und die Erneuerung von Straßen und Wegen
- Investitionsbedarf besonders auch an ländlichen Wegen
- Erneuerungsbedarf wegen Schäden aus Altersgründen, Steigerung des Verkehrsaufkommens, Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten
- Fördermöglichkeiten stärker nutzen
- Beitragserhebungspflicht beachten
- Neues Finanzierungsmodell mit wiederkehrenden Beiträgen prüfen

# Beitragserhebungspflicht (1)

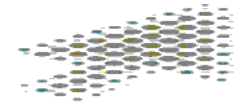


- Vorrang der Beitragserhebung vor Steuern, Pflicht zur Beitragserhebung nach § 76 Abs. 2 GO
- 2012 Diskussion Landwirtschaft und kommunaler Bereich mit früherer Landesregierung;
  - Ziel: Beitragserhebungspflicht (besteht seit mindestens 1974) aufheben
- März 2012 Aufhebung der Beitragserhebungspflicht, gleichzeitig Einführung wiederkehrender Beiträge
- Dezember 2012 Wiedereinführung Beitragserhebungspflicht

# Beitragserhebungspflicht (2)



- Rund die Hälfte der Gemeinden in Schleswig-Holstein, insbesondere im ländlichen Raum, hat bis heute keine Beitragssatzung.
- Haushaltslage macht Einführung von Beiträgen teilweise zwingend
- Inanspruchnahme von Fördermöglichkeiten nur mit Beitragserhebung



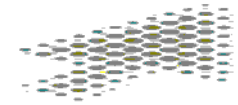
# Grundsätze für Straßenbeiträge (alt) (1)

- Beitragstatbestände:
  - Ausbau, Umbau, Erneuerung, auch Herstellung außerhalb von Baugebieten
  - Herstellung in Baugebieten = Erschließungsbeitrag
- Keine Beitragserhebung für Unterhaltungsmaßnahmen; Schwarzdeckenverbände machen nur Unterhaltung
- Straßenbaustandards müssen eingehalten werden

# Grundsätze für Straßenbeiträge (alt) (2)

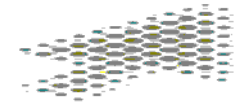


- Bis 2012 nur Einzelabrechnung von Straßen
  - Straße ist, was nach natürlicher Betrachtungsweise und nach seinem Erscheinungsbild, nach Verkehrsfunktionen und Abgrenzungen augenfällig als ein Straßenzug, ein eigenständiges Element des Straßennetzes erscheint (OVG SH).
  - Unterschiedliche Anteile der Aufwendungen werden auf die Grundstücke mit Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeit umgelegt, maximal 85 v. H.
  - In der Konsequenz: Für Anliegerstraßen ergeben sich bei umfassender Erneuerung in der Regel vierstellige Beträge



# Neue Möglichkeit wiederkehrende Beiträge (1)

- Kein Ersatz, sondern eine Alternative, freie kommunalpolitische Entscheidung
- Abrechnungsgebiet für ein Gesamtverkehrssystem (Bundesverfassungsgericht) statt der Einzelstraßen
- Wichtig sind:
  - OD-Grenzen,
  - Bahnlinien,
  - Autobahnen,
  - Umgehungsstraßen,
  - Wasserläufe, Wald- und Naturflächen (fast) ohne Durchquerung



# Neue Möglichkeit wiederkehrende Beiträge (2)

- Räumlicher und funktionaler Zusammenhang
- In kleinen und mittleren Gemeinden mit einer Ortslage ist auch die Gemeinde als ein Abrechnungsgebiet denkbar
- In Einzelfällen gibt es immer
  - Beitragsfreie Grundstücke (die gleichen wie bisher)
  - Einzelabrechnung, weil Verbindung zu gemeindlichen Verkehrssystem fehlt



# Gründe für den Umstieg auf wiederkehrende Beiträge (1)



- Höhe der einmaligen Beiträge:  
Die magische Grenze von 10.000 € für das Einfamilienhausgrundstück wird überschritten.
  - Stundung ist wenig hilfreich wegen Zinshöhe und Eintragung im Grundbuch
  - Verrentung kann helfen, da zinsgünstig und keine Eintragungsnotwendigkeit im Grundbuch
- Veränderung von Gesellschafts- und Verkehrsstrukturen
  - Steigende und flächendeckende Motorisierung
  - Gebraucht wird ein Verkehrssystem, keine einzelne Straße
- Solidargemeinschaft stärken

# Gründe für den Umstieg auf wiederkehrende Beiträge (2)



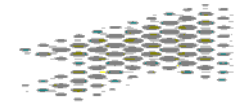
- Konzepte für Infrastruktur / Dorferneuerung / Stadtsanierung
  - Straßenbau nach Konzept und Programm, auch für landwirtschaftliche Wege
  - Eigene Vorgaben für die Ortsbildgestaltung
  - Freizeit und Tourismus fördern
  - Schulwegsicherung umsetzen
- Verstetigung von Straßenbauinvestitionen (Investitionsprogramme für langfristig angelegten Straßenbau)
- Straßenbeleuchtung/Straßenentwässerung als Gesamtsysteme sehen

# Wer muss mit bezahlen?



- Einzelabrechnung: Alle Grundstücke mit Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeiten an der Straße
- Wiederkehrender Beitrag: Alle Grundstücke mit Zugangs- oder Zufahrtsmöglichkeit zu einer der Straßen im Abrechnungsgebiet
- Beitragsmaßstab in beiden Fällen:
  - Im Bebauungsplan: Grundstücksfläche
  - Im unbeplanten Innenbereich: Grundstücksfläche, eventuell mit tiefenmäßiger Begrenzung
  - Im Außenbereich: Grundfläche der Gebäude X Faktor 2,0-5,0
  - Landwirtschaftliche Nutzfläche: Fläche X 0,02-0,07
  - Zuschlag nach der Zahl der Vollgeschosse
  - Zuschlag für gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung

# Ein paar wichtige Grundsätze:

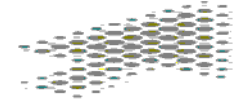


- Einzelabrechnung: Tatsächliche nachweisbare Kosten laut Bauprogramm abzüglich Gemeindeanteil
- Wiederkehrende Beiträge:  
Tatsächliche nachweisbare Kosten laut Bauprogramm abzüglich Gemeindeanteil im Kalenderjahr  
oder  
Geschätzte durchschnittliche Kosten im Zeitraum von bis zu fünf Jahren mit nachfolgender Spitzabrechnung
- Vertrauensbildende Maßnahme:  
Nachweis / Offenlegung der tatsächlichen Kosten
- Wiederkehrende Beiträge sind keine Ansparkasse;  
ohne Baukosten keine Beiträge

# Zur Landwirtschaft:



- Bei (fast) jedem Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge sind landwirtschaftliche Grundstücke dabei, für die also genauso gezahlt werden muss wie für Wohn- oder Geschäftsgrundstücke  
aber:
- Zu (fast) jedem Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge gehören auch die landwirtschaftlichen Wege, die die Grundstücke erschließen, die dann auch auf Kosten aller mit ausgebaut werden müssen.
- Die Beitragsveranlagung – gleich welcher Art – ist Voraussetzung für die Förderung von Baumaßnahmen an ländlichen Wegen.
- Die Erweiterung der Funktion von ländlichen Wegen verringert den Beitragsanteil, weil damit der "Durchgangsverkehr" – und sei es für Fußgänger oder Radfahrer – erhöht wird.



**Vielen Dank für  
ihre Aufmerksamkeit.  
Für Fragen stehe  
ich gern zur Verfügung.**

GeKom GmbH  
Bahnhofstraße 11c  
21465 Reinbek  
Tel.: 040 / 790 909 61  
Email: [infonord@gekomgmbh.de](mailto:infonord@gekomgmbh.de)  
Internet: [www.gekomgmbh.de](http://www.gekomgmbh.de)